

EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Bürgermeister

Auskunft erteilt: Herr Brohm

An die Ortsbürgermeisterin

Edith Braun
Straße der Freundschaft
39517 Lüderitz

Zimmer: 17
Telefon: 039354 9317 - 50
Fax: 03935 9317 - 14
Email: a.brohm@tangerhuette.de
(nur für formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
00000.00/11#7-78

Datum
20.08.2025

Widerspruch zur Beschlussvorlage 0301/2025 des Ortschaftsrats Lüderitz vom 05.08.2025

Sehr geehrte Frau Ortsbürgermeisterin,

gegen den am 05.08.2025 gefassten Beschluss 0301/2025 erhebe ich gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA Widerspruch. Der Beschluss ist nach meiner Auffassung rechtswidrig, weil der Ortschaftsrat hierfür nicht zuständig war.

Die Widerspruchspflicht und das Widerspruchsrecht nach § 65 Abs. 3 gelten für Beschlüsse des Ortschaftsrats entsprechend (§ 83 Abs. 2 KVG LSA).

Begründung

Zuständigkeitsverstoß des Ortschaftsrats

Der Ortschaftsrat verfügt in erster Linie über Vorschlags- und Anhörungsrechte in Angelegenheiten der Ortschaft; Entscheidungsbefugnisse hat er nur, soweit sie ihm durch Hauptsatzung übertragen wurden (§ 84 KVG LSA). Eine solche Übertragung für die hier streitige Maßnahme liegt nicht vor.

Eingriff in Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Umsetzung des Projekts „Koordinatorin für Kommunale Entwicklungspolitik“ ist Verwaltungsvollzug und damit ein Geschäft der laufenden Verwaltung; hierfür ist der Hauptverwaltungsbeamte zuständig (§ 66 Abs. 1 KVG LSA). Der Ortschaftsrat kann die Art und Weise der Umsetzung nicht durch Beschluss steuern.

Sachlicher Hintergrund

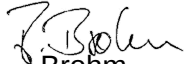
Die Einheitsgemeinde nimmt im Rahmen der geförderten Stelle an einer Tagung teil und bearbeitet damit ein Ziel der Agenda 2030. Am 13. und 14.09.2025 besteht die Möglichkeit, die Partnerschaft in Lüderitz durch persönliche Treffen zu intensivieren; die Verwaltung hat organisatorische Unterstützung angeboten. Angebote des Netzwerks Lüderitz/Lüderitz zur Mitwirkung wurden im Ortschaftsrat bislang nicht konstruktiv aufgegriffen.



Rechtsfolge

Da der Ortschaftsrat nicht zuständig war, ist der Beschluss rechtswidrig. Ich habe daher den Vollzug ausgesetzt und Widerspruch eingelegt (§ 65 Abs. 3 KVG LSA). Über den Widerspruch hat der Ortschaftsrat erneut zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen


Böhm
Bürgermeister